



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten (KSU)

Gültig ab 1. Januar 2027

318.104.01 d KSU

05.26

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2027

Der Nachtrag 5 betrifft die Optimierung der Umrechnungsmittelungen der ZAS (Kapitel 6) und die Folgemeldungen der Ausgleichskassen an die ZAS (Kapitel 7). Die ZAS führt hierzu den neuen Mutationscode 69 ein. Dieser löst die bisherigen Mutationscodes 77 (Abgang) und 78 (Zuwachs) ab. Einerseits ist das Ziel mit dem neuen Mutationscode 69 für die Ausgleichskassen und IT-Pools den Folgemeldungsprozess zu vereinfachen. Andererseits werden alle Bemerkungen der ZAS (siehe Rz 6011 ff.) zu einer Folgemeldung an die ZAS führen. Dies erleichtert der ZAS die Weiter- und Nachverfolgung der Folgemeldungen.

Um die Qualität des Rentenregisters zu verbessern, führt die ZAS zudem zweimal im Jahr eine vollständig automatisierte Übereinstimmungskontrolle durch. Für das Jahr 2026 findet dieser Prozess erstmals im April 2026 statt und ein zweites Mal im September 2026 (vgl. WL-RR). Zudem wird die ZAS Ende des Geschäftsjahres eine Kontrolle der übermittelten Folgemeldungen der Ausgleichskassen durchführen.

In Folge dieser Optimierung wurde das Kapitel 6 und 7 vollständig überarbeitet, und zwar:

- Bei der Übermittlung der Umrechnungsergebnisse durch die ZAS wird nicht mehr zwischen Ausgleichskassen unterschieden, die die Umrechnung selbst vornehmen, und Ausgleichskassen, die die Umrechnung an die ZAS auslagern: Bei jeder Übermittlung werden alle umgerechneten Leistungen an alle Ausgleichskassen gemeldet.
- Neu führt die ZAS für die Folgemeldung der Fälle mit Bemerkungen 3 Kategorien ein (siehe Rz 6011 ff.). Bemerkungen der Kategorie 1 und 2 müssen von den Ausgleichskassen zwingend durch eine Folgemeldung mit dem Mutationscode 69 bearbeitet werden. Fälle der Kategorie 3 werden nicht durch die Folgemeldung bearbeitet. Diese sowie die übrigen Bemerkungen oder festgestellten Abweichungen bei Leistungen ohne Bemerkungen werden über die regulären Mutationsmeldungen an das Rentenregister abgewickelt (Änderungsmeldung mit Mutationscode 89 oder 99).

Dieser Nachtrag enthält zudem die Aufhebung des Sonderfalls 33, der seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist und mit dem Sonderfall 85 ersetzt wurde.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2025

Der Nachtrag 4 betrifft Versicherte mit Rentenvorbezug nach dem neuen Recht der Reform AHV21, die das Referenzalter im November oder Dezember 2024 erreichen. Analog den Frauen der Übergangsgeneration mit Jahrgang 1961 und 1962, werden in diesen Fällen die Renten nicht durch die ZAS erhöht. Die Ausgleichskassen nehmen die Erhöhung dieser Renten selbst vor und berechnen dabei die neue Kürzung der betroffenen vorbezogenen Renten (vgl. Rz 4060.1 und 4060.5 ff. KSU). Die ZAS wird mit der 1. Lieferung im Dezember 2024 eine Mitteilung an betroffene Ausgleichskassen mit der Bemerkung Q machen (vgl. Rz 6013 und 6015.1 KSU).

Diese Änderungen sind im neuen Kapitel 4.4.6 und in den Randziffern 4060.5 ff., 6013, 6015.1 und 9001.3 KSU aufgenommen worden.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2025

Mit dem Inkrafttreten der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV21) auf den 1. Januar 2024 wurden einige Anpassungen in der Meldung ans Rentenregister vorgenommen (siehe WL-RR, TW XML, WL-VR, RWL, und KS-R AHV21). Es betrifft dies insbesondere die technische Umsetzung des Datenaustauschs zwischen den AHV-Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) auf der Basis der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK, Dok. 318.106.02 d WL VA/IK), welche in der neuen Wegleitung zum Versichertenregister WL-VR definiert wird (Dok. 318.108.07). Diese ersetzt z.T. die bestehenden technischen Weisungen für den Datenaustausch XML mit der ZAS (TW XML Dok. 318.106.03).

Zudem mussten übergangsrechtlichen Fragen der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV21) aufgenommen werden. Anwendbar ist grundsätzlich dasjenige Recht, welches bei Eintritt des Versicherungsfalls in Geltung steht:

- Tritt der Versicherungsfall (Rentenalter) vor dem 1. Januar 2024 ein, so gilt grundsätzlich altes Recht.
- Tritt der Versicherungsfall (Referenzalter) am 1. Januar 2024 oder später ein, so ist das neue Recht anwendbar.

Für die Rentenanpassung betrifft dies insbesondere

- den Vorbezug nach altem Recht beim Erreichen des Referenzalters unter neuem Recht ab dem 1. Januar 2024;
- die vor dem 1. Januar 2024 aufgeschobenen aber noch nicht abgerufenen Altersrenten;
- die Berechnung der Renten für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 – 1969), insbesondere die Anwendung der speziellen Bestimmungen zum Vorbezug gemäss Art. 40c AHVG.

(siehe Kapitel 4.4.5 und 6.6.2 sowie im Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21)

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung der IV auf den 1. Januar 2022 wurden einige Anpassungen in der Meldung ans Rentenregister vorgenommen (siehe RWL, WL-RR und KS ÜB WE IV). Es betrifft dies insbesondere die Einführung neuer Sonderfallcodes für IV-Renten, die nach einer Revision des IV-Grades weiterhin die bisherige Rentenabstufung haben (Sonderfallcode 33), laufenden IV-Renten, die ohne IV-Revision eine Änderung in den Grundlagen erfahren (Sonderfallcode 85) sowie die per 1. Januar 2032 ins lineare Rentensystem zu überführenden Renten (Sonderfallcode 35).

Mit der Umsetzung der ZGB-Revision «Ehe für alle» können ab dem 1. Juli 2022 gleichgeschlechtliche Paare heiraten bzw. ihre vorher eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Mit den folgenden Sonderfallcodes wird die «Ehe für alle» im Rentenregister (siehe WL-RR, Kapitel 7.3, Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle) berücksichtigt mit Sonderfallcode:

65 AHV-/IV-Renten von verheirateten, geschiedenen oder verwitweten gleichgeschlechtlichen Paaren, inkl. richterlich getrennt (nur bei rentenberechtigten Paaren, bei denen die Plafonierung entfällt)

60 Kinder- und Waisenrente von gleichgeschlechtlichen Eltern

Die Sonderfallcodes 65 und 60 sind immer zu setzen, wenn die Leistung an eine Person aus einer gleichgeschlechtigen Ehe (inkl. Scheidung, Verwitwung oder richterliche Trennung) ausgerichtet wird bzw. wenn sich der Leistungsanspruch des Kindes von einem oder beiden der gleichgeschlechtlichen Eltern ableiten lässt. Dies auch, wenn sich die gleichgeschlechtliche Ehe aufgrund der Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts ergibt oder auch (anfangs) nur eine Leistung ausbezahlt wird.

Des Weiteren wird infolge der Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

Der vorliegende Nachtrag 2 erhält die auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/23 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2018

Ab 01.01.2018 wurde die Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR) in Kraft gesetzt. Diese Weisungen regeln den Datenaustausch zwischen den AHV Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) im Bereich der Rentenregister (RR) und auf der Basis der XML-Technologie. Sie ergänzen die bestehenden technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren im Bereich der Datenübermittlung (TW Dok. 318.106.04), technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML Dok. 318.106.03) und der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL Dok 318.104.01).

Mit der Erstellung der WL-RR erfolgten Anpassungen in folgende Weisungen:

- Vereinfachung RWL: Technische Details im Kapitel 11 sowie im Anhang 4 und Anhang 5 der RWL wurden in die WL-RR verschoben.
- Vereinfachung TW XML: Kapitel 9 der TW XML wurde gelöscht und in die WL-RR übernommen.
- Vereinfachung TW: Kapitel 9 der TW wurde gelöscht und in die WL-RR übernommen.

Die wichtigsten Änderungen in der WL-RR:

Ablösung R-120 Files mit nativ-XML für die Meldungen an die Rentenregister.

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	13
1.1	Begriff der laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV.....	13
1.2	Begriff der neu- und altrechtlichen Renten	13
1.2.1	Neurechtliche Renten.....	13
1.2.2	Altrechtliche Renten	13
1.2.3	Meldeverfahren	14
2.	Allgemeine Regeln	14
2.1	Die Umrechnung der ordentlichen und der ausserordentlichen Renten	14
2.2	Das Runden der Beträge.....	14
3.	Umrechnung durch die Ausgleichskassen	15
3.1	Im Allgemeinen	15
3.2	Hilfsmittel	15
3.2.1	Umrechnungstabellen für Vollrenten	15
3.2.2	Umrechnungsblätter „Rentenerhöhung“	15
4.	Umrechnung in Sonderfällen	16
4.1	Begriff des Sonderfalls	16
4.2	Umrechnung in Sonderfällen bei neurechtlichen Renten.	16
4.2.1	Umrechnung der plafonierten Renten.....	16
4.2.1.1	Renten eines Ehepaares.....	16
4.2.1.2	Plafonierte Rente und Teilrenten-Abfindung.....	16
4.2.1.3	Kinder- und Waisenrenten.....	17
4.2.2	Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung.....	18
4.2.3	Ordentliche IV-Renten für Frühinvalide und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben.....	18
4.2.4	Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988	19
4.2.5	Waisenrente im Betrag der Bestimmungen über die 9. AHV-Revision.....	19
4.2.6	aufgehoben	19

4.2.7	Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen.....	19
4.2.8	Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung	20
4.2.9	Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten	21
4.2.9.1	Im Allgemeinen	21
4.2.9.2	Bildung der Rentnerfamilien	21
4.2.10	Überführte Renten von verwitweten Personen nach der Wiederheirat.....	21
4.2.11	Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004	22
4.2.12	Kinder- und Waisenrente in Form eines Differenzbetrages gemäss Rz 3019 ff. und 4016 KSBIL.....	23
4.2.13	In Form einer Invalidenrente ausgerichtete Übergangsleistung	23
4.2.14	Besitzstandsgarantie aus der WE IV-Revision auf den 1. Januar 2022	23
4.3	Altersrenten mit Erhöhungsbetrag (Erhöhungsbetrag)	24
4.3.1	Erhöhungsbetrag nach altem Recht	24
4.3.2	Erhöhungsbetrag nach neuem Recht.....	24
4.4	Die Umrechnung der vorbezogenen Renten	25
4.4.1	Im Allgemeinen	25
4.4.2	Umrechnung des Kürzungsbetrages vor dem Erreichen des Referenzalters	25
4.4.3	Umrechnung des Kürzungsbetrages nach dem Erreichen des Referenzalters	26
4.4.4	Umrechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen.....	26
4.4.5	Umrechnung des Kürzungsbetrages der vorbezogenen Renten in 2024 für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962	27
4.4.6	Umrechnung des Kürzungsbetrages der vorbezogenen Renten gemäss Reform AHV21 für Personen, die das Referenzalter im November oder Dezember erreichen ...	28
4.5	Umrechnung in Sonderfällen bei altrechtlichen Renten ...	28
4.5.1	Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung.....	28

4.5.2	Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten	28
4.5.2.1	Ausscheidungskriterien	29
4.5.2.2	Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Vollrenten	30
4.5.2.3	Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Teilrenten	30
4.5.3	Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben	30
4.5.4	Einfache Invalidenrenten für Witwen und Waisen und Kinderrenten für Waisen im höheren Betrag der Hinterlassenenrenten	31
4.5.5	Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1964 (Teilrenten mit früherem durchschnittlichen Jahresbeitrag „A“)	31
4.5.6	Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988	31
4.5.7	Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004	32
4.5.8	Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein	32
4.5.9	Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen	32
4.5.10	Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung	32
4.6	Altersrenten mit Erhöhungsbetrag	32
4.6.1	Erhöhungsbetrag nach altem Recht	32
4.6.2	Erhöhungsbetrag nach neuem Recht	33
5.	Umrechnung der ausserordentlichen alt- und neurechtlichen Renten und Hilflosenentschädigungen	34
5.1	Umrechnung der ausserordentlichen Renten im Allgemeinen	34
5.2	Kürzung bei ausserordentlichen Kinder- und Waisenrenten	34
5.2.1	Neurechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten	34
5.2.2	Altrechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten	35

5.3	Umrechnung der Hilflösenentschädigungen.....	35
6.	Umrechnungsmittelungen der ZAS	35
6.1	Allgemeines	35
6.2	Verarbeitung durch die Ausgleichskasse.....	37
6.2.1	Umrechnungsmittelungen ohne Bemerkungen der ZAS.	37
6.2.2	Umrechnungsmittelungen mit Bemerkungen der ZAS	40
7.1	Allgemeines	46
8.	Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände.....	48
8.1	Grundsatz	48
8.2	Verfahren	48
8.2.1	Allgemeines	48
8.2.2	Ermittlung der Verpflichtungen für die Hauptauszahlung im Januar des Jahres der Rentenanpassung.....	49
8.2.3	Ermittlung der Verpflichtungen Ende Januar	49
8.2.3.1	Zuwachs.....	50
8.2.3.2	Total der Differenzbeträge.....	50
8.2.3.3	Abgänge.....	50
8.2.3.4	Betragsmässige Kontrollen	51
8.2.4	Rentenregister (RR)	51
9.	Erllass einer Verfügung	52
10.	Aufbewahrung der Umrechnungsunterlagen.....	52
11.	Inkrafttreten	53

1. Definitionen

1.1 Begriff der laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV

- 1001 Als laufende Renten gelten alle Renten, auf die der Anspruch vor dem Zeitpunkt der Rentenanpassung entstanden ist, und die ab diesem Zeitpunkt noch während mindestens eines Monats beansprucht werden können. Ist der Anspruch vor dem Zeitpunkt der Rentenanpassung entstanden, so werden die Renten auch dann als laufende Renten behandelt, wenn sie wegen verspäteter Anmeldung oder aus anderen Gründen erst später festgesetzt und ausbezahlt werden können.
- 1002 Dies gilt auch für die Hilflosenentschädigungen.

1.2 Begriff der neu- und altrechtlichen Renten

1.2.1 Neurechtliche Renten

- 1003 Neurechtliche Renten sind Renten, deren Anspruch unter der 10. Revision ab dem 01.01.1997 entstanden ist, oder welche nach diesem Zeitpunkt in das neue Recht der 10. AHV-Revision und Reform AHV 21 überführt wurden.

1.2.2 Altrechtliche Renten

- 1004 Altrechtliche Renten sind Renten, deren Anspruch vor dem 01.01.1997 entstanden ist und die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in das neue Recht der 10. AHV-Revision und Reform AHV21 überführt worden sind.

1.2.3 Meldeverfahren

- 1005 Für das Meldeverfahren der Ausgleichskassen an die ZAS von Fällen mit der Berechnung nach neuem und altem Recht auf dem Gebiet des Rentenregisters, bestehen 2 XML-Schemas mit entsprechen unterschiedlichem Inhalt. Die Verwendung der entsprechenden XML-Schemas sind in der WL-RR, Kapitel 3.4 Inhalt der Meldung nach Einheit, geregelt.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Die Umrechnung der ordentlichen und der ausserordentlichen Renten

- 2001 Ordentliche Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen erhöht und der Rentenbetrag nach der zutreffenden Rentenskala bestimmt wird.
- 2002 Ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung kann erstmals eine Plafonierung erforderlich sein (im Falle von Rundungen). Falls dies zutrifft, muss die Plafonierung vorgenommen werden (für die Umrechnung der bereits plafonierten Renten gilt Rz 4002 ff).
- 2003 Ausserordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen werden in gleichem Masse wie die ordentlichen Vollrenten erhöht (s. Rz 2001).

2.2 Das Runden der Beträge

- 2004 Die Beträge werden nach den allgemeinen Regeln von [Art. 53 Abs. 2 AHVV](#) und [Art. 32 IVV](#) gerundet.

3. Umrechnung durch die Ausgleichskassen

3.1 Im Allgemeinen

3001 Die Renten werden in der Regel automatisiert umgerechnet. Den Ausgleichskassen stehen im Intranet Umrechnungstabellen zu Kontrollzwecken zur Verfügung.
1/27

3.2 Hilfsmittel

3.2.1 Umrechnungstabellen für Vollrenten

3002 Anhand der Umrechnungstabellen kann für (unplafonierte) ganze, Dreiviertels, halbe und Viertelsrenten der Skala 44 das neue massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, der neue Rentenbetrag und die Differenz alte Rente/ neue Rente direkt festgestellt werden.

3.2.2 Umrechnungsblätter „Rentenerhöhung“

3003 Aufgehoben

1/27

3004 Aufgehoben

1/27

4. Umrechnung in Sonderfällen

4.1 Begriff des Sonderfalls

- 4001 Sonderfälle sind durch Schlüsselzahlen gekennzeichnet, die in den für die Rentenberechnung erstellten Unterlagen festgehalten sind. Massgebend ist die Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle im Anhang 7.2 der [Wegleitung zum Rentenregister \(RR\) und RR-Datenaustausch \(WL-RR\)](#), Dok. 318.106.15.

4.2 Umrechnung in Sonderfällen bei neurechtlichen Renten

4.2.1 Umrechnung der plafonierten Renten (SF-Code 05)

4.2.1.1 Renten eines Ehepaars

- 4002 Zuerst ist der unplafonierte Rentenbetrag nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) zu erhöhen. Danach ist zu prüfen, ob die erhöhten Renten weiterhin plafoniert werden müssen.
- 4003 Die Plafonierung ist auch in jenen Fällen zu prüfen
- in welchen ein Ehegatte seine Rente bezieht und der andere Ehegatte seine Altersrente aufgeschoben, aber noch nicht abgerufen hat;
 - in welchen ein Ehegatte seine Rente bezieht und der andere Ehegatte eine Teilrenten-Abfindung erhalten hat.

4.2.1.2 Plafonierte Rente und Teilrenten-Abfindung

- 4004 Bezieht der eine Ehegatte eine Rente und erhielt der andere eine Teilrenten-Abfindung, so ist die Plafonierung so vorzunehmen, wie wenn der Ehegatte, welcher eine Teilrenten-Abfindung erhalten hat, rentenberechtigt wäre.

- 4005 Diese Fälle sind im Rentenregister unbefristet gespeichert und können somit grundsätzlich automatisiert umgerechnet werden.
- 4006 Diese Renten werden umgerechnet, indem der unplafonierte Rentenbetrag des einen Ehegatten und die unplafonierte massgebende Berechnungsgrundlage der Teilrenten-Abfindung des andern Ehegatten (Rentenskala, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) vorerst nach den allgemeinen Regeln erhöht werden.
- 4007 Anschliessend ist zu prüfen, ob die erhöhte Rente weiterhin oder erstmals plafoniert werden muss.

4.2.1.3 Kinder- und Waisenrenten

([Art. 35^{ter}](#) und [37^{bis} AHVG](#) bzw. [Art. 38 Abs. 1 IVG](#))

- 4008 Der unplafonierte Betrag der Kinder- oder Waisenrenten ist vorerst nach den allgemeinen Grundsätzen zu erhöhen.
- 4009 Danach ist zu prüfen, ob
- die erhöhten Renten weiterhin plafoniert werden müssen;
 - eine Kürzung wegen Überversicherung vorgenommen werden muss;
 - eine Kürzung wegen Vorbezug gemacht werden muss;
 - ein Erhöhungsbetrag angerechnet werden muss;
 - die Kinder- und Waisenrenten aufgrund der bilateralen Abkommen Schweiz-EU unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt wurden (SF-Code 54);

4.2.2 Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung

([Art. 7 und 7 b IVG](#), [Art. 86^{bis} IVV](#); SF-Code 01)

- 4010 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4011 Danach ist zu prüfen, ob der neue Rentengrundbetrag zu plafonieren ist.
- 4012 Der neue Monatsbetrag wird daraufhin um den Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt.

4.2.3 Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben

([Art. 33^{bis} Abs. 2 und 3 AHVG](#); SF-Code 21 und 22)

- 4013 Diese ordentlichen Renten betragen mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der Vollrenten.
- 4014 Die Renten werden zunächst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet. Anschliessend werden sie mittels der neuen Rententabellen auf den neuen Rentenbetrag erhöht.
- 4015 Fallen diese Renten infolge Plafonierung unter den garantierten Mindestansatz, so sind sie wieder auf 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der Vollrente zu erhöhen. Die Rente des andern Ehegatten ohne Zuschlag bleibt indes- sen plafoniert. Diese Regelung kann dazu führen, dass die Renten eines Ehepaares den Maximalbetrag übersteigen.
- 4016 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die infolge der Kürzung bei Über- versicherung an sich unter den Mindestansatz fallen wür- den.

4.2.4 Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988
(SF-Codes 38 und 39)

- 4017 Aufgehoben
- 4018 Die normale Anpassung erfahren dagegen Renten, die im Gefolge der 2. IV-Revision mit den SF-Codes 38 oder 39 versehen worden sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.

4.2.5 Waisenrente im Betrag der Bestimmungen über die 9. AHV-Revision
(SF-Code 36)

- 4019 Aufgehoben
- 4020 Aufgehoben

4.2.6 aufgehoben

- 4021 Aufgehoben

4.2.7 Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen
(SF-Code 79)

- 4022 Ist die Summe der Altersrenten der schweizerischen und der französischen Altersversicherung niedriger als der Gesamtbetrag der unmittelbar vor Entstehung der AHV-Rente bezogenen und unter Anrechnung französischer Beitragszeiten festgesetzten schweizerischen IV-Rente, so besteht gemäss [Art. 16 Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich](#) zu Lasten der schweizerischen AHV Anspruch auf einen Zuschlag (Differenzbetrag) bis zur Höhe der abgelösten IV-Rente.

- 4023 Dieser Differenzbetrag wird bei der Festsetzung der schweizerischen Altersrente vollumfänglich zur Hauptrente geschlagen. Die Hauptrente setzt sich in einem solchen Falle somit aus dem Rentengrundbetrag und dem Differenzbetrag zusammen.
- 4024 Bezogen auf die Rentenanpassung bedeutet dies, dass sich der bis 31. Dezember des Jahres vor der Rentenanpassung gewährte Differenzbetrag ab 1. Januar des Jahres der Rentenanpassung in dem Umfang verringert, in dem die Rentengrundbeträge sämtlicher für die betreffende Rentnerfamilie in Betracht fallenden Renten erhöht werden.
- 4025 Die aus der Addition der Beträge resultierende Summe ergibt die neue einfache Altersrente mit Differenzbetrag.
- 4026 Bei Altersrenten mit Zusatz- und/oder Kinderrenten kann sich aus der Gegenüberstellung der Beträge (alte Rente mit Differenzbetrag – neue Rente mit Differenzbetrag) ein Minusbetrag ergeben. Eine neue Verfügung ist in diesem Falle jedoch nicht erforderlich. Vorbehalten bleibt Rz 9001.
- 4027 Übersteigt die Erhöhung der einzelnen Rentengrundbeträge insgesamt den bis 31. Dezember gewährten Differenzbetrag, entfällt dieser und damit auch die Kennzeichnung der Hauptrente mit dem SF-Code 79.
- 4028 Wurden Renten plafoniert (SF-Codes 05 und 79), sind die Rentenakten dem BSV zu unterbreiten.

4.2.8 Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung
(SF-Codes 91, 92 und 93)

- 4029 Der Grundbetrag dieser Renten wird nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet.
- 4030 Anschliessend sind sie aufgrund der Sonderregelung zu kürzen oder zu erhöhen.

4.2.9 Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten (SF-Code 02)

4.2.9.1 Im Allgemeinen

- 4031 Die ungekürzten und unplafonierten Renten werden vorerst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4032 Anschliessend ist zu prüfen, ob die Renten den Bestimmungen über die Plafonierung unterliegen.
- 4033 Schliesslich sind die neuen Renten gemäss Rz 5361 ff. RWL zu kürzen.

4.2.9.2 Bildung der Rentnerfamilien

- 4034 Zu einer Rentnerfamilie zählen alle Angehörigen, für die eine Zusatz-, Waisen- oder Kinderrente aus dem gleichen AHV-System beansprucht werden kann. Mit den überführten Renten werden gesonderte Rentnerfamilien gebildet. Für die überführten Kinderrenten ist stets eine eigene Überversicherungsprüfung vorzunehmen. Es handelt sich um Renten, die das Register ohne materielle Änderung gewechselt haben und SF-Code 82 aufweisen.

4.2.10 Überführte Renten von verwitweten Personen nach der Wiederheirat (SF-Code 31)

- 4035 Verwitwete Personen erhielten anlässlich der (vorgezogenen) Überführung der Renten per 1. Januar 2001 nach ihrer Wiederheirat die Garantie auf dem Rentenbetrag gemäss 9. AHV-Revision (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 90 vom 30. Oktober 2000).

- 4036 Diese altrechtlichen einfachen Alters- oder Invalidenrenten (inkl. Zusatzrente für den Ehegatten) werden nach den allgemeinen Regeln umgerechnet und auf den neuen Rentenbetrag erhöht. Die Berechnungsgrundlagen bleiben nach wie vor jene der (vorgezogenen) Überführung.

4.2.11 Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004
(SF-Codes 38, 39 und 29)

- 4036.1 Aufgehoben
- 4036.2 Nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet werden dagegen Renten mit SF-Codes 38 oder 39 (Besitzstandsgarantie 4. IV-Revision, Rz 3104 RWL, AHV-Mitteilung Nr. 136 vom 9. Oktober 2003). Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.
- 4036.3 Nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet werden laufende Härtefallrenten von Personen, die keinen Anspruch auf EL haben und im Sinne einer Besitzstandsgarantie aufgrund der 4. IV-Revision ab 1. Januar 2004 die bisherige Härtefallrente weiterhin beanspruchen können (SF-Code 29, Rz 3104 RWL, AHV-Mitteilung Nr. 136 vom 9. Oktober 2003). Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.
- 4036.4 Aufgehoben
1/27
- 4036.5 Aufgehoben
1/27

4.2.12 Kinder- und Waisenrente in Form eines Differenzbetrages gemäss Rz 3019 ff. und 4016 KSBIL
(SF-Code 06)

4036.6– Aufgehoben
4036.10

4.2.13 In Form einer Invalidenrente ausgerichtete Übergangsleistung
(SF-Code 84)

4036.11 Die Übergangsleistung wird gemäss den allgemeinen Regeln umgerechnet.

4.2.14 Besitzstandsgarantie aus der WE IV-Revision auf den 1. Januar 2022
(SF-Codes 35 und 85)

4036.12 Nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet
1/27 werden dagegen Renten mit SF-Codes 35 oder 85 (Besitzstandsgarantie WE IV-Revision auf 01.01.2022, Kreisschreiben über die Übergangsbestimmungen zum Rentensystem im Rahmen der WE IV, KS ÜB WE IV 01.01.2022). Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.

4036.13 Personen mit dem SF-Code 35, die ab 01.01.2032 ins
1/23 neue Recht überführt werden, haben eine Besitzstandsgarantie auf dem Rentenbetrag. Der Betrag wird nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet.

4.3 Altersrenten mit Erhöhungsbetrag (Erhöhungsbetrag)

4.3.1 Erhöhungsbetrag nach altem Recht (SF-Code 81)

- 4037 Der Rentengrundbetrag wird gemäss den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4038 Der Erhöhungsbetrag erfährt keine Änderung und wird zum neuen Rentengrundbetrag dazugeschlagen. Dies gilt ebenfalls für laufende Zusatz- und/oder Kinderrenten sowie für Ehefrauen mit Anspruch auf eine überführte Invalidenrente (vgl. Rz 5017 KS B vom 1.5.2000).

4.3.2 Erhöhungsbetrag nach neuem Recht

- 4039 Sowohl der Rentengrundbetrag als auch der Erhöhungsbetrag werden der Lohn- und Preisentwicklung angepasst ([Art. 33^{ter} AHVG](#) und [55^{ter} AHVV](#)).
- 4040 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet (Rz 1001 ff.).
- 4041 Anschliessend ist zu prüfen, ob die Rente den Bestimmungen über die Plafonierung unterliegt.
- 4042 Schliesslich wird der neue Erhöhungsbetrag berechnet und dem Rentengrundbetrag hinzugefügt.
- 4043 Der neue monatliche Erhöhungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Bisheriger Erhöhungsbetrag} \times \frac{\text{Neue Minimalrente}}{\text{Alte Minimalrente}}$$

- 4044 Gelangen nebst der Hauptrente auch Zusatz- und/oder Kinderrenten zur Ausrichtung, so werden sämtliche Erhöhungsbeträge addiert. Die Gesamtsumme wird gemäss obiger Formel angepasst und anschliessend wieder anteilmässig auf die Altersrente und die Zusatz- und/oder Kinderrenten aufgeteilt (Rz 6114 RWL).

4.4 Die Umrechnung der vorbezogenen Renten

4.4.1 Im Allgemeinen

- 4045 Sowohl die gekürzte Rente als auch der Kürzungsbetrag sind der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen ([Art. 33^{ter} AHVG](#) und [56 Abs. 4 AHVV](#)).
- 4046 Der ungekürzte Rentenbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4047 Anschliessend ist der Kürzungsbetrag anzupassen.
- 4048 Schliesslich ist der neue Kürzungsbetrag von der neuen Rente in Abzug zu bringen.
- 4049 Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, so ist die Plafonierung auf den ungekürzten Beträgen der Einzelrenten vorzunehmen.

4.4.2 Umrechnung des Kürzungsbetrages vor dem Erreichen des Referenzalters

- 4050 Aufgehoben
- 4051 Der neue Kürzungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Erhöhte (ggf. plafonier- te) Altersrente} \times \text{Vorbezugs- prozentsatz}$$

- 4052 Besteht Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, so gilt die gleiche Formel.

4.4.3 Umrechnung des Kürzungsbetrages nach dem Erreichen des Referenzalters

- 4053 Nach Vollendung des Referenzalters wird der neue Kürzungsbetrag wie folgt ermittelt:

$$\text{Bisheriger Kürzungsbetrag} \times \frac{\text{Neue Minimalrente}}{\text{Alte Minimalrente}}$$

- 4054 Werden nebst der Hauptrente auch noch Zusatz- und/oder Kinderrenten ausgerichtet, so wird der neue Kürzungsbetrag aufgrund der Summe aller bisherigen Kürzungsbeträge festgesetzt.
- 4055 Danach wird der gerundete Gesamt-Kürzungsbetrag wiederum wie bisher gemäss dem prozentualen Anteil an der Altersrente aufgeteilt (Rz 6051 ff. RWL).

4.4.4 Umrechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen

- 4056 Die Neuberechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen findet gleichzeitig mit der Renten Anpassung per 1. Januar statt.
- 4057 Die 1. Lieferung der Umrechnungsmittelungen der ZAS umfasst jedoch den Stand des Rentenregisters vom 30. November (vgl. Ziffer 2.3 des Kreisschreibens Renten Anpassung).
- 4058 Deshalb ist bei der Umrechnung des Kürzungsbetrages wie folgt vorzugehen:
- 4059 Vorerst ist die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse für 12 Monate (inkl. Dezember) zu ermitteln und der neue Kürzungsbetrag gemäss der Formel in Rz 6048 RWL festzusetzen.

- 4060 Danach ist der neue Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen und von der neuen Rente in Abzug zu bringen.

4.4.5 Umrechnung des Kürzungsbetrages der vorbezogenen Renten in 2024 für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962

- 4060.1 Die Renten von Frauen, die in den Jahren 1961 und 1962 geboren sind und ihre Altersrente erstmals ab dem Jahr 2024 gemäss AHV21 vorbezogen haben, werden nicht durch die ZAS erhöht. Die Ausgleichskasse nehmen die Erhöhung dieser Renten selbst vor und berechnen dabei die neue Kürzung der betroffenen vorbezogenen Renten. Für das Meldeverfahren im Register siehe Rz 6013 ff. und 6015 ff.
- 4060.2 Der neue Kürzungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Erhöhte (ggf. plafonierte) Altersrente	x	Vorbezugsprozentsatz gemäss Rz 3027 KS-R AHV21*
---	---	---

*Ab 1.1.2025 Spezialkürzungssatz gemäss Art. 56^{quater} Abs. 1 Bst. a AHVV i.V.m. Art. 40c AHVG

- 4060.3 Wurde der Prozentsatz während der Vorbezugsperiode erhöht, wird der Kürzungsbetrag für jeden Rentenanteil gemäss Rz 4060.2 separat ermittelt. Die Kürzungsbeträge werden anschliessend addiert, um den gesamten Kürzungsbetrag zu erhalten (Runden, vgl. Rz 6049 RWL).
- 4060.4 Der neue Gesamtkürzungsbetrag ist von der neuen, erhöhte (ggf. plafonierte) Rente in Abzug zu bringen.

4.4.6 Umrechnung des Kürzungsbetrages der vorbezogenen Renten gemäss Reform AHV21 für Personen, die das Referenzalter im November oder Dezember erreichen

- 4060.5 Nach neuem Recht gemäss der Reform AHV21 vorgezogene Renten (teilweiser oder vollständiger Rentenvorbezug) von Personen, die das Referenzalter im November oder Dezember erreichen, werden von der ZAS nicht erhöht. Die Ausgleichskassen nehmen die Erhöhung dieser Renten mit der Berechnung der neuen Leistung im Referenzalter selbst vor. Zum Verfahren der Meldung ans Register siehe Rz 6013 ff. und 6015 ff. KSU.
- 4060.6 Der definitive Kürzungsbetrag wird nach Erreichen des Referenzalters gemäss Rz 6045 ff. RWL berechnet.

4.5 Umrechnung in Sonderfällen bei altrechtlichen Renten

4.5.1 Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung ([Art. 7](#) und [7b IVG](#); [Art. 86^{bis} IVV](#); SF-Code 01)

- 4061 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4062 Der neue Monatsbetrag wird daraufhin um den Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt.

4.5.2 Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten (SF-Code 02)

- 4063 (Grundsatz vgl. Ziffer 5.14.5.1 RWL)
- 4064 Aufgehoben

4065 Bei Kinderrenten der IV gelten diese Kürzungsregeln entsprechend auch für die halben, Dreiviertels- und Viertelsrenten; diese bemessen sich nach ihrem Verhältnis zur ganzen Rente. Bei Teilrenten entspricht der auszurichtende Betrag dem in [Art. 52 AHVV](#) für die zutreffende Rentenskala festgelegten Prozentsatz der gekürzten ganzen, Dreiviertels, halben oder Viertels-Vollrente.

4.5.2.1 Ausscheidungskriterien

4066 Bei allen Rentnerfamilien ist unabhängig davon, ob bisher schon eine Kürzung wegen Überversicherung bestand oder nicht, zu prüfen, ob die Kinder- oder Waisenrenten ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung weiterhin oder erstmals einer Kürzung wegen Überversicherung unterliegen. Diese Prüfung erfolgt für Voll- und Teilrenten nach folgenden zwei Ausscheidungskriterien:

4067 – 1. Ausscheidung:
Ist bei Rentnerfamilien die Zahl der Kinder, für welche Renten ausgerichtet werden, je nach der zutreffenden Rentenkombination gleich oder kleiner als in der Tabelle in Feld 20 des UB 1 für altrechtliche Renten angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.

4068 – 2. Ausscheidung:
Fällt eine Kürzung in Betracht, so erfolgt noch eine zweite Ausscheidung anhand der ab der Rentenanpassung gültigen Rententabellen. Ist in dieser Tabelle für die zutreffende Rentenkombination auf der Zeile des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und in der Spalte für die zutreffende Kinderzahl kein Rentenbetrag angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.

4069 Führt dieses Ausscheidungsverfahren dazu, dass bei den Kinder- oder Waisenrenten eine Kürzung wegen Überversicherung vorgenommen werden muss, so ist für die Ermittlung des neuen, gekürzten Rentenbetrages UB 2 zu verwenden.

4.5.2.2 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Vollrenten

- 4070 Der gekürzte Betrag der Kinder- oder Waisenrente der Vollrentenskala 44 wird für die zutreffende Rentenkombination direkt der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle entnommen.
- 4071 Bei Kindern oder Waisen von Geburts-, Kindheits- und Frühinvaliden ist der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültige Rentenbetrag einzusetzen.

4.5.2.3 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Teilrenten

- 4072 Der gekürzte Rentenbetrag bei Kinder- und Waisenrenten der Teilrentenskalen 43–1 wird ermittelt, indem zunächst der gekürzte Vollrentenbetrag gemäss der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle einzusetzen ist. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Teilrentenfaktor multipliziert.

4.5.3 Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben

([Art. 33^{bis} Abs. 2 und 3 AHVG](#); SF-Code 21 und 22)

- 4073 Diese ordentlichen Renten betragen mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der Vollrenten.
- 4074 Die Renten werden zunächst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet. Anschliessend werden sie mittels der neuen Rententabellen auf den neuen Rentenbetrag erhöht.

4075 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die infolge der Kürzung bei Überversicherung an sich unter den Mindestansatz fallen würden.

4.5.4 Einfache Invalidenrenten für Witwen und Waisen und Kinderrenten für Waisen im höheren Betrag der Hinterlassenenrenten

([Art. 28bis AHVG](#)¹ und [Art. 43 IVG](#)¹)
(SF-Code 24)

4076– Aufgehoben
4079

4.5.5 Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1964 (Teilrenten mit früherem durchschnittlichen Jahresbeitrag „A“)

(SF-Code 28)

4080 Aufgehoben

4081 Aufgehoben

4.5.6 Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988

(SF-Codes 34 und 38)

4082 Invalidenrenten (und dazugehörige Zusatz- und Kinderrenten) bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent werden wohl umgerechnet (Anhebung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens), jedoch nicht erhöht, sondern als Besitzstandsgarantie unverändert im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet, solange die Voraussetzungen des Härtefalles erfüllt sind (Übergangsbestimmung IVG/2. IV-Revision).
Es wird auf Rz 4018 verwiesen.

¹ in der bis 31.12.1996 gültigen Fassung

4.5.7 Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004

(SF-Codes 34, 38, 39 und 29)

4083 Es wird auf Rz 4036.1 ff. verwiesen.

4.5.8 Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

(SF-Code 78)

4084 Aufgehoben

4.5.9 Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen

(SF-Code 79)

4085 Es wird auf Rz 4022–4027 verwiesen.

4.5.10 Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung

(SF-Codes 91, 92 und 93)

4086 Der Grundbetrag dieser Renten wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.

4087 Anschliessend sind sie aufgrund der Sonderregelung zu kürzen oder zu erhöhen.

4.6 Altersrenten mit Erhöhungsbetrag

4.6.1 Erhöhungsbetrag nach altem Recht

4088 Bei Renten mit Erhöhungsbetrag wird nur der Rentengrundbetrag gemäss den allgemeinen Regeln angepasst; der Erhöhungsbetrag erfährt gemäss gesetzlicher Rege-

lung keine Änderung und wird somit auch nach dem Zeitpunkt der Rentenanpassung unverändert weitergewährt ([Art. 55ter Abs. 3 AHVV²](#)).

4.6.2 Erhöhungsbetrag nach neuem Recht

- 4089 Betreffend Rentengrundbetrag und Erhöhungsbetrag wird auf Rz 4039 ff. verwiesen.
- 4090 Gelingen nebst der Hauptrente auch Zusatz- und/oder Kinderrenten zur Ausrichtung, so werden sämtliche Aufschubzuschläge addiert. Danach wird der Erhöhungsbetrag gemäss der Formel in Rz 4041 erhöht und anschliessend gerundet.
- 4091 Bei Zusatz- und Kinderrenten und bei Hinterlassenenrenten wird der Erhöhungsbetrag gemäss dem prozentualen Anteil an der Altersrente aufgeteilt. Massgebend für die Aufteilung ist der prozentuale Anteil an der Altersrente (Altersrente 100 Prozent, Zusatzrente 30 Prozent, Kinderrente 40 Prozent). Die Summe aller Zuschläge darf den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen ([Art. 55ter Abs. 4 AHVV](#)). Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Anteil für die einzelnen Renten anzupassen.
- 4092 Sind Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung zu kürzen, so ist vom neu ermittelten Rentengrundbetrag auszugehen. Der Zuschlag wird hierauf zum gekürzten Rentengrundbetrag geschlagen (Rz 6118 RWL).

² in der bis 31.12.1996 gültigen Fassung

5. Umrechnung der ausserordentlichen alt- und neu-rechtlichen Renten und Hilflosenentschädigungen

5.1 Umrechnung der ausserordentlichen Renten im Allgemeinen

- 5001 Die ausserordentlichen Renten werden im gleichen Umfang erhöht wie die ordentlichen Vollrenten ([Art. 43 Abs. 1 AHVG](#), [Art. 40 Abs. 1 und 3 IVG](#)).
- 5002 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die wegen der Kürzung bei Überversicherung oder wegen der Plafonierung unter den Mindestansatz fallen würden.
- 5003 Die ausserordentlichen Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide werden aufgrund der neuen Tabellen erhöht ([Art. 40 Abs. 3 IVG](#); SF-Code 21).
- 5004 Zu beachten ist, dass allfällige Kinderrenten zu Invalidenrenten für Geburts- oder Kindheitsinvalide keiner Kürzung wegen Überversicherung unterliegen.
- 5005 Ist eine ausserordentliche Rente wegen Selbstverschuldens zu kürzen (SF-Code 01), so wird der neue Rentenbetrag um den zutreffenden Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt. Das aus der Kürzung resultierende Ergebnis wird nach der Rundungsregel auf- oder abgerundet.

5.2 Kürzung bei ausserordentlichen Kinder- und Waisenrenten

5.2.1 Neurechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten

- 5006 Mit Ausnahme der Rentnerfamilien von Geburts- und Kindheitsinvaliden ist bei allen Rentnerfamilien mit ausserordentlichen Renten zu prüfen, ob eine Kürzung der Kinder- oder Waisenrenten erfolgen muss.

- 5007 Ausserordentliche Kinder- und Waisenrenten werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter nicht mehr ausmachen als die Summe aus 150 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei einfachen Kinder- oder Waisenrenten. Bei Rentnerfamilien mit mehr als drei Kindern erhöht sich diese Kürzungsgrenze vom vierten Kind an um den monatlichen Höchstbetrag der einfachen Altersrente.

5.2.2 Altrechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten

- 5008 Die Prüfung der Frage, ob eine Kürzung der Kinder- oder Waisenrenten in Betracht fällt, erfolgt bei ausserordentlichen altrechtlichen Renten einzig nach der Kinderzahl. Ist bei einer Rentnerfamilie die Zahl der Kinder, für welche Renten ausgerichtet werden, je nach der zutreffenden Rentenkombination gleich oder kleiner als in der Tabelle des UB Seite 3, in Feld 49 angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.
- 5009 Übersteigt jedoch die Kinderzahl der Rentnerfamilie die Kinderzahl laut Tabelle in Feld 49, so ist der neue gekürzte Betrag der Kinder- oder Waisenrenten direkt den neuen gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle zu entnehmen.

5.3 Umrechnung der Hilflosenentschädigungen

- 5010 Die Hilflosenentschädigungen werden mit Hilfe von UB 4/Abschnitt A entsprechend dem Hilflosigkeitsgrad (Feld 51) auf den neuen Betrag (Feld 53) erhöht.

6. Umrechnungsmitteilungen der ZAS

6.1 Allgemeines

- 6001 Die ZAS stellt den Ausgleichskasse für jede von ihr registrierte Leistung eine Umrechnungsmitteilung zu. Die

Umrechnungsmitteilung erfolgt mittels der XML-Meldungen gemäss der Meldung für die Rentenanpassung auf den 01.01.2027 über (KS Rentenanpassung, Rz 11 ff.).

6002 Aufgehoben

6003 Der Inhalt der Umrechnungsmitteilung richtet sich nach der Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR) und der Beilage 1 zum KS Rentenanpassung (KSRA). Die Angaben in den einzelnen Feldern werden in der gleichen Form und unter Verwendung der gleichen Schlüsselzahlen wiedergegeben, wie sie für die Meldungen der Ausgleichskasse an das Rentenregister gelten.

6004 Das Ergebnis der Rentenanpassung wird in zwei Lieferungen übermittelt.

- Die 1. Lieferung (Anfang Dezember) ist primär für die Ausgleichskassen bestimmt, die die Umrechnung nicht selbst vornehmen. Diese erste Lieferung wird an alle Ausgleichskassen übermittelt.
- Die 2. Lieferung wird Anfang Januar an alle Ausgleichskassen übermittelt.6004.1

Beide Lieferungen enthalten alle im Rentenregister gemeldeten laufenden Leistungen.

6004.2 Jede gemeldete Leistung enthält unter anderem den Betrag der neuen Leistung (nach der Umrechnung) sowie gegebenenfalls eine Bemerkung der ZAS (siehe Rz 6013). Eine Bemerkung wird von der ZAS in den folgenden beiden Fällen erstellt:

- Dem Rentenregister liegen die für die Rentenumrechnung erforderlichen Informationen nicht vor (vgl. Rz 6011.1 ff. Fälle der Kategorie 1).
- Bei der Rentenumrechnung stellt die ZAS eine Unregelmässigkeit fest (vgl. Rz 6011.1 ff. Fälle der Kategorie 2).

- 6004.3 Die Termine für die Übermittlungen wird zu Beginn des Rentenanpassungsprozesses im Zeitplan zwischen dem BSV und der ZAS festgelegt. Der Zeitplan wird anschliessend von der ZAS an die Ausgleichskassen und Pools zugestellt.
- 6004.4 Die erste Lieferung dient einzig dazu, die neuen Rentenbeträge zu ermitteln sowie die Fälle zu eruieren, bei denen mangels der Datengrundlage die Rentenumrechnung nicht möglich ist. Zu diesem Zeitpunkt dürfen die Bemerkungen der ZAS noch nicht Gegenstand von Folgemeldungen für den Berichtsmonat Dezember sein.

Nur die von der ZAS bei der zweiten Lieferung übermittelten Bemerkungen sind Gegenstand einer Folgemeldung.

6.2 Verarbeitung durch die Ausgleichskasse

6.2.1 Umrechnungsmittelungen ohne Bemerkungen der ZAS

- 6007 Bei jeder von Ausgleichskasse bearbeiteten Lieferung prüft sie zunächst, ob die Umrechnungsmittelung der ZAS dem massgebenden Rentenstand im Sinne von Rz 6009 entsprechen. Zu diesem Zweck sind mindestens folgende Angaben mit den internen Daten der Ausgleichskasse abzugleichen:

- AHV-Nummer,
- Leistungsart (vgl. Anhang 7 WL-RR),
- Invaliditätsgrad bei IV-Renten, und
- bisheriger monatlicher Leistungsbetrag.

Treten bei dieser Prüfung Abweichungen auf, sind auch die übrigen in der Umrechnungsmittelung enthaltenen Daten zu überprüfen.

- 6008 Die Meldungen der zweiten Lieferung der ZAS dienen unter anderem der Überprüfung der von der Ausgleichskasse selbst vorgenommenen Umrechnungen. Bei dieser Lieferung müssen nicht nur die unter Rz 6007 genannten Angaben, sondern auch der neue monatliche Leistungsbetrag mit den eigenen Daten der Ausgleichskasse verglichen werden.
- 6009 Je nach Art der Lieferung ist für den Vergleich folgender Rentenbestand massgebend:
- 1. Lieferung: 30. November
 - 2. Lieferung: 31. Dezember
- 6009.1 Renten, die vor dem 1. November berechnet wurden und deren Anspruchsbeginn im Dezember liegt, können Gegenstand eines mit der ZAS vereinbarten Sonderverfahrens sein.
- 6009.2 Für Renten, die nach dem 1. November berechnet werden und deren Anspruchsbeginn im Dezember liegt, kann der ab dem 1. Januar neu berechneter ACOR-Betrag verwendet werden.
- 6010 Ergibt die Übereinstimmungskontrolle, dass die Umrechnungsmitteilung der ZAS unzutreffende oder unvollständige Angaben enthält und die ZAS hat keine Bemerkung zu dieser Leistung abgegeben, erstellt die Ausgleichskasse eine Änderungsmeldung gemäss den Kapiteln 3.2.3, 3.2.4 oder 3.2.5 WL-RR. Enthält die Meldung hingegen eine Bemerkung, ist Kapitel 6.2.2 in diesem Kreisschreiben zu beachten.
- Die nach der 1. Lieferung festgestellten Differenzen müssen mittels einer Meldung an die ZAS in der Lieferung des Berichtsmonats Dezember korrigiert werden. Ist dies nicht möglich, ist auf diese Übermittlung zu verzichten und nur die 2. Lieferung zu bearbeiten.

Für die bei der 2. Lieferung festgestellten Differenzen müssen die Meldungen die Berechnungsgrundlagen für die angepassten Renten enthalten (nach der Erhöhung). Sie sind der ZAS in der Lieferung für den Berichtsmonat Januar zu übermitteln.

- 6010.1 Ergibt die Übereinstimmungskontrolle, dass eine in der Rentenliste der Ausgleichskasse aufgeführte Leistung von der ZAS nicht gemeldet wurde, erstellt die Ausgleichskasse eine Zuwachsmeldung gemäss Ziffer 326 WL-RR.

Die fehlenden Leistungen, die nach der 1. Lieferung entdeckt wurden, müssen der ZAS zwingend in der Lieferung für den Berichtsmonat Dezember gemeldet werden. Ist dies nicht möglich, ist auf diese Übermittlung zu verzichten und nur die 2. Lieferung zu bearbeiten.

Für fehlende Leistungen, die bei der 2. Lieferung entdeckt werden, müssen die Zuwachsmeldungen die Berechnungselemente enthalten, die den angepassten Renten entsprechen (nach der Erhöhung). Sie müssen der ZAS mit der Lieferung für den Berichtsmonat Januar übermittelt werden.

- 6010.2 Ergibt die Übereinstimmungskontrolle, dass eine von der ZAS gemeldete Leistung nicht im Rentenverzeichnis der Ausgleichskasse aufgeführt ist, erstellt die Ausgleichskasse je nach Fall eine Meldung über eine Abgangsmeldung gemäss Rz 327 (Erlöschen des Anspruchs) oder Rz 328 (Annullierung der Leistung) der WL-RR.

Diese Meldung wird unabhängig davon erstellt, ob in der Mitteilung der ZAS ein Vermerk enthalten ist.

Insbesondere ist der für die Abgangsmeldung zu verwendende Leistungsbetrag für den Berichtsmonat

- Dezember, der bisherige Leistungsbetrag in der 1. Lieferung anzugeben.
- Januar, der neue Leistungsbetrag, der in der 2. Lieferung angegeben ist.

Das anzugebende Datum des Anspruchsendes muss:

- bei Annullierung einen Monat vor dem von der ZAS mitgeteilten Anspruchsbeginn liegen (vgl. Rz 328 WL-RR).
- in den übrigen Fällen der Monat, in welchem der Leistungsanspruch tatsächlich erloschen ist (vgl. Rz 327 WL-RR).

6010.3 Hat die ZAS für dieselbe Leistung mehr als eine Umrechnungsmitteilung ausgestellt, gilt Rz 6010.2 sinngemäss.

6.2.2 Umrechnungsmitteilungen mit Bemerkungen der ZAS

6011 Enthält die Umrechnungsmitteilung eine Bemerkung der ZAS, so hat die Ausgleichskasse die entsprechenden Vorkehren zu treffen. Die Bemerkungen der ZAS werden abgekürzt mit Buchstaben angegeben und lassen sich in drei Kategorien einteilen.

6011.1 Die nachstehende Tabelle führt die drei Bemerkungskategorien im Einzelnen auf:

Kategorie	Beschreibung	Bemerkungen
1	Der Rentenregister enthält nicht alle für die Umrechnung der Rente erforderlichen Informationen.	A, B, C, H, L
2	Bei der Rentenumrechnung wird eine Unregelmässigkeit festgestellt.	D, G, I, K, M, N, O
3	Die Bemerkung dient der Ausgleichskasse als Hinweis für eine spezifische fachliche Konstellation.	P, Q

6011.2 Bemerkungen der Kategorien 1 und 2 müssen zwingend durch eine Folgemeldung (Mutationscode 69) gemäss den in den Rz 7001 ff. festgelegten Regeln bearbeitet werden.

6011.3 Eine Unregelmässigkeit bei der Rentenumrechnung durch die ZAS ist der Grund für die Bemerkungen der Kategorie 2. Je nach festgestellter Unregelmässigkeit sind verschiedene Fälle möglich, und zwar:

1. Die Rente konnte anhand der im Rentenregister enthaltenen Daten nicht angepasst werden, d.h. die Ausgleichskasse verfügt über die korrekten Daten.
2. Die Rente wird anhand der im Rentenregister enthaltenen Daten angepasst, jedoch entsprechend der Abweichung, d.h.:
 - a. die Ausgleichskasse verfügt über die korrekten Daten;
 - b. der Inhalt des Rentenregister ist korrekt

6011.4 Die nachstehende Tabelle führt die drei Fälle der Kategorie 2 im Einzelnen auf:

Fall	Massnahme der Ausgleichskasse	Beispiel
1	Die Ausgleichskasse muss dem Rentenregister zwingend die korrekten Daten übermitteln und eine nachträgliche Mitteilung machen.	<p>Die Berechnungsgrundlagen der Rente im Rentenregister sind nicht plausibel.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ZAS übermittelt der Ausgleichskasse die angepasste Rente mit einem Betrag von 0 CHF und einer Bemerkung G. <p>Um die Daten des Rentenregisters zu korrigieren, muss die Ausgleichskasse zwingend eine Folgemeldung gemäss Rz 7001 ff. machen.</p>

Fall	Massnahme der Ausgleichskasse	Beispiel
2.a	Die Ausgleichskasse muss dem Rentenregister zwingend die korrekten Daten mit einer Folgemeldung übermitteln.	<p>Zwei plafonierte Renten bei der Ausgleichskasse weisen im Rentenregister Unstimmigkeiten bei den AHV-Nummern auf (Anspruchsberechtigter und eine ergänzende Versichertennummer).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das zu plafonierende Rentenpaar ist im Rentenregister nicht zu finden - Die Plafonierung wird bei der Rentenanpassung aufgehoben - Die ZAS übermittelt die angepassten, nicht begrenzten Renten (unplafonierter Betrag, Aufhebung des Sonderfalls 5) mit der ergänzenden Bemerkung N. <p>Um die Daten des Rentenregister zu korrigieren (AHV-Nummern und Plafonierung), muss die Ausgleichskasse zwingend eine Folgemeldung gemäss Rz 7001 ff. machen.</p>

Fall	Massnahme der Ausgleichskasse	Beispiel
2.b	<p>Keine. Die Ausgleichskasse muss ihre Daten korrigieren.</p> <p>Die Ausgleichskasse quittiert die Bemerkung mit einer Folgemeldung. Diese Meldung enthält dieselben Daten wie das von der ZAS übermittelte Umrechnungsergebnis.</p>	<p>Die Ausgleichskasse hat dem Rentenregister nicht plafonierte Renten gemeldet, obwohl diese plafoniert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Plafonierung wird bei der Rentenanpassung unter Hinzufügung des Sonderfalls 5 angewendet. - Die ZAS übermittelt die angepassten, plafonierten Renten (plafonierter Betrag, Sonderfall 5) zusammen mit der Bemerkung N. <p>Die Ausgleichskasse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellt für jede der beiden Renten eine Folgemeldung, mit den von der ZAS im Umrechnungsergebnis übermittelten Daten. 2. Übermittelt beide Meldungen an die ZAS.

6011.5 Anmerkungen der Kategorie 3 werden nicht durch eine Folgemeldung bearbeitet. Die Anmerkung P weist auf das Vorliegen einer inaktiven AHV-Nummer hin, die je nach betroffener AHV-Nummer (Haupt- oder Zusatznummer) durch eine Änderungsmeldung mit Mutationscode 89 oder 99 zu bearbeiten ist. Die Bemerkung Q weist auf eine vorbezo- gene Rente nach AHV21 hin, bei welcher die anspruchsberechtig- te Person zum Zeitpunkt der Rentenanpassung das Referenzalter erreicht hat, der Übergang zum Referenzalter jedoch noch nicht an das Rentenregister gemeldet wurde. In diesem Fall wird die Rente nicht angepasst, und die Ausgleichskasse muss den Übergang zum Referenzalter melden (siehe UC 1 und 2 der [WL-RR](#)).

6012 Aufgehoben

6013 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Bemerkungen der ZAS sowie Hinweise über die erforderlichen Vorkehren der Ausgleichskasse:

Bemerkungen der ZAS			Vorkehren der Ausgleichskasse
Klartext	Abk.	Kat.	
Kürzung prüfen	A	1	Kürzung je nach den Besonderheiten des Einzelfalls (Sonderfall 91)
Vergleichsrechnung vornehmen	B	1	Nach Rz 4035 ff. (Sonderfall 31).
Erhöhung prüfen	C	1	Nach Besonderheiten des Falls (Sonderfall 92).
Familienzusammensetzung prüfen	D	2	Prüfen, ob die ZAS massgebenden Familienmitglieder richtig berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Umrechnung vornehmen (einschliesslich Kürzung wegen Überversicherung).
Alte Rente prüfen, neue Rente rechnen	G	2	Die von der ZAS gespeicherten Angaben sind unvollständig oder widersprüchlich, deshalb Berechnung der alten Rente prüfen und anschliessend Umrechnung vornehmen.
Berechnung gemäss Abkommen	H	1	Berechnung gemäss Abkommen mit F (Sonderfall 79)
Sonderfall prüfen	I	2	Nach Besonderheit des Falles (Sonderfall 93).
	K	2	Ausserordentliche Rente, die durch eine höhere ordentliche Rente ersetzt wurde (Mindestgarantie entfällt).
Nicht umgerechnete Rente	L	1	Umrechnung gemäss den Angaben unter den Rz 2001 ff. und 3001 ff.

Bemerkungen der ZAS			Vorgehen der Ausgleichskasse
Klartext	Abk.	Kat.	
Prüfung des Invaliditätsgrades	M	2	Den Invaliditätsgrad überprüfen; gegebenenfalls diesen für alle Familienmitglieder angleichen (Folgemeldung nach Rz 7001 ff.).
Plafonierung prüfen	N	2	Prüfen, ob die ZAS die beiden Einzelrenten korrekt berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Plafonierung vornehmen.
Vorbezugskürzung oder Erhöhungsbetrag überprüfen	O	2	Prüfen, ob die ZAS die Rente abzüglich Vorbezugskürzung oder mit Erhöhungsbetrag richtig berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Umrechnung vornehmen.
AHV-Nummer prüfen	P	3	Eine (oder mehrere) AHV-Nummern im Rentenregister sind keine aktiven Nummern Den Fall prüfen und gegebenenfalls im Rentenregister korrigieren.
Berechnung neuer Kürzungen für Personen, die eine vorbezogene Rente nach AHV21 bezogen haben, und im November oder Dezember das Referenzalter erreichen.	Q	3	Berechnung nach Rz 4060.5 ff.

6014 Aufgehoben
1/27

6015 Aufgehoben
1/27

6015.1 Für Personen, die ihre Rente unter dem neuen Recht gemäss der Reform AHV21 vorbezogen haben (teilweiser oder vollständiger Rentenvorbezug) und das Referenzalter

im November oder Dezember erreichen, wird dies den betroffenen Ausgleichskassen mit der Bemerkung Q mitgeteilt, und zwar

- Anfang Dezember für Personen, die das Referenzalter im November erreichen (1. Lieferung).
- Anfang Januar für Personen, die das Referenzalter im Dezember erreichen (2. Lieferung).

6016 Bei Personen, die das Referenzalter im Dezember erreichen, müssen die Ausgleichskassen nach Rz 6015.1, der ZAS eine Meldung über den Abgang sowie eine Meldung über den Zuwachs mit der neuen Kürzung des Vorbezugs und dem neuen Rentenbetrag übermitteln (siehe Rz 4060.1 ff.):

- Die Meldungen über den Abgang und den Zuwachs sind mit dem Berichtsmonat Januar 2027 zu übermitteln.
- Die Meldung über den Abgang ist mit einem Anspruchsende im Dezember 2026 und dem Betrag für 2026 zu übermitteln.
- Die Zuwachsmeldung muss hingegen mit einem Anspruchsbeginn im Januar 2027 und dem Betrag für 2027 sowie der neuen Vorbezugs Kürzung gemeldet werden.7. Folgemeldungen der Ausgleichskassen an die ZAS

7.1 Allgemeines

7001 Nach jeder Übereinstimmungskontrolle (Kapitel 6.2.1) melden die Ausgleichskassen der ZAS unverzüglich die in der Rententabelle oder in den fallbezogenen Einzeldaten festgestellten Abweichungen, damit das Rentenregister bereinigt werden kann. Diese Meldungen sind Teil der normalen Übereinstimmungskontrolle des Registers und stellen keine Folgemeldung dar.7001.1 1/27

Eine Folgemeldung betrifft nur Leistungen, zu denen im Ergebnis der Rentenumrechnung durch die ZAS bei der 2.

Lieferung eine oder mehrere Bemerkungen übermittelt wurden.

- 7002
1/27 Folgemeldungen können in die regulären Mutationsmeldungen im Rahmen des Berichtsmonats Januar integriert werden.
- 7002.1
1/27 Folgemeldungen sind Änderungsmeldungen und erfolgen gemäss Kapitel 3.2.4 WL-RR mit dem Mutationscode 69. Der Inhalt der Meldung entspricht dem einer Zuwachsmeldung. Sie enthält die zu korrigierenden Felder und die unveränderten Felder.
- 7002.2
1/27 Diese Meldungen werden auch verwendet, um einen fehlerhaften (oder auf null gesetzten) angepassten Betrag zu korrigieren.
- 7002.3
1/27 Die Übermittlung von Folgemeldungen nach der 2. Lieferung ist für alle Ausgleichskassen obligatorisch. Anschliessend führt die ZAS eine Kontrolle der übermittelten Folgemeldungen durch. Fehlende Meldungen werden an den Ausgleichskassen mitgeteilt. Die Ausgleichskassen erhalten eine zusätzliche Frist von einem Monat, um diese Fälle zu korrigieren.

8. Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände

8.1 Grundsatz

- 8001 Die neuen, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung massgebenden Verpflichtungsbestände der einzelnen Leistungskategorien werden im Differenzverfahren ermittelt. Bei laufenden Leistungen wird das Total der Differenzbeträge zwischen dem bisherigen und dem ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbetrag zum bisherigen Verpflichtungsbestand geschlagen.

8.2 Verfahren

8.2.1 Allgemeines

- 8002 Für alle Leistungen sind – getrennt nach Leistungskategorien (Rz 6005) – die bisherigen und die ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbeträge sowie die Differenzbeträge zwischen diesen Beträgen gesondert aufzuzaddieren.
- 8003 Die Ausgleichskasse können dafür besondere Listen erstellen oder individuellen Umrechnungsbelege (z.B. kasseneigener Umrechnungsbeleg sowie die bei manueller Umrechnung anfallenden Umrechnungs- bzw. Berechnungsblätter) verwenden.
- 8004 Die Ausgleichskasse können die erforderlichen Werte (Rz 8002) wahlweise
- genau auf die massgebenden Termine hin (Rz 8006 und 8008 ff.), also nach Berücksichtigung aller bis dahin eingetretenen Mutationen ermitteln, oder
 - auf einen beliebigen früheren Termin hin ermitteln, die zutreffenden Werte für die nachher eintretenden Mutationen gesondert erfassen und diese am Schluss gesamthaft durch Addition (Zuwachs) oder Subtraktion (Abgänge) berücksichtigen.

- 8005 Die Unterlagen über die Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände können von den Ausgleichskasse nach ihren Bedürfnissen frei gestaltet werden, müssen aber eine jederzeitige Überprüfung ermöglichen. Für die Aufbewahrung dieser Unterlagen siehe Rz 10001 ff.

8.2.2 Ermittlung der Verpflichtungen für die Hauptauszahlung im Januar des Jahres der Rentenanpassung

- 8006 Im Hinblick auf die Hauptauszahlung sind die neuen Verpflichtungsbestände an laufenden Leistungen zu Beginn des Monats Januar wie folgt zu ermitteln:
- a. Verpflichtung Ende Dezember des Vorjahres gemäss Rentenrekapitulation für den Monat Dezember
 - b. + Total der ab 1. Januar gültigen Monatsbeträge der bereits verfügbaren, erstmals im Januar auszahlenden Leistungen
 - c. – Total der bisherigen Monatsbeträge der bis dahin bereits bekannten Abgänge von letztmals im Dezember des Vorjahres ausbezahlten Leistungen
 - d. + Total der Differenzbeträge der laufenden Leistungen, nach Abzug (Rz 8004) der Differenzbeträge der Abgänge gemäss Buchstabe c.
- 8007 Ausgehend von den so ermittelten Beständen an laufenden Leistungen werden sodann – unter Berücksichtigung der Nachzahlungen, einmaligen Leistungen, Verrechnungen, Rückstellungen usw. – die Auszahlungsverpflichtungen ermittelt.

8.2.3 Ermittlung der Verpflichtungen Ende Januar

- 8008 Die Verpflichtungen auf Ende des Monats Januar werden wie üblich anhand der Rentenrekapitulation³ ermittelt. Bei

³ Die in der Folge angegebenen Ziffern beziehen sich auf das amtliche Formular 318.285

deren Erstellung sind jedoch nebst den allgemeinen Weisungen folgende Besonderheiten zu beachten:

8.2.3.1 Zuwachs

Der unter Ziffer 2 einzutragende Zuwachs ist ausschliesslich aufgrund der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbeträge zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung im Januar rückwirkend zugesprochen wird.

8.2.3.2 Total der Differenzbeträge

- 8010 Die Totale der Differenzbeträge der laufenden Leistungen sind auf der Rentenrekapitulation unter Ziffer 3 auszuweisen; in der Textspalte ist die Bezeichnung „Rentenerhöhung 1.1.... (Jahr des Inkrafttretens der Rentenanpassung)“ anzubringen.
- 8011 Bei der Ermittlung der Totale der Differenzbeträge sind die in der Januar-Rekapitulation als Zuwachs und Abgang berücksichtigten Leistungen ausser Acht zu lassen bzw. die Differenzbeträge im Sinne von Rz 8004 ff. in Abzug zu bringen.

8.2.3.3 Abgänge

- 8012 Bei den unter Ziffer 5 einzutragenden Abgängen sind ausnahmslos die bis zum 31. Dezember des Vorjahres gültigen Monatsbeträge zu berücksichtigen.
- 8013 Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die im Januar mit dem neuen Monatsbetrag angewiesen werden, die aber noch im Januar zurückkommen, sofern sie noch im Januar dem entsprechenden Leistungskonto gutgeschrieben werden, weil der Anspruch bereits im Dezember oder früher erloschen ist.

- 8014 Das Vorgehen gemäss Rz 8013 hat zur Folge, dass für die Rentenrekapitulation der bis am 31. Dezember des Vorjahres gültige, für die Gutschrift auf dem Leistungskonto hingegen der ab 1. Januar gültige Monatsbetrag massgebend ist. Dies kann vermieden werden, indem Retouren im Monat Januar vorerst dem Konto 2115 gutgeschrieben und erst im Monat Februar (und zwar mit dem ab 1. Januar gültigen Monatsbetrag) in Abgang genommen werden, unter gleichzeitiger Rückbuchung ab Konto 2115 auf das entsprechende Leistungskonto.

8.2.3.4 Betragsmässige Kontrollen

- 8015 Die gemäss Rz 8002 durchgeführten Additionen sind durch folgende Kontrollrechnung zu prüfen:
 Total der bisherigen Monatsbeträge
 + Total der Differenzbeträge
 = Total der ab 1. Januar gültigen Monatsbeträge
- 8016 Die gemäss Rz 8002 ff. ermittelten Totale je Leistungskategorie müssen ferner folgenden Werten der Rentenrekapitulation für den Monat Januar entsprechen:

Gemäss Rz 8002 ff. ermitteltes Total	Wert gemäss Rentenrekapitulation
Bisherige Monatsbeträge	= Ziffer 1 minus Ziffer 5
Differenzbeträge	= Ziffer 3
ab 1.1. gültige Monatsbeträge	= Ziffer 6 minus Ziffer 2

8.2.4 Rentenregister (RR)

- 8017 Entsprechend der Regelung von Rz 8009 und 8012 sind auch in den Meldungen an das Rentenregister für den Berichtsmonat Januar des Jahres der Rentenanpassung beim Zuwachs stets die ab 1. Januar des Jahres der Rentenanpassung gültigen und beim Abgang stets die bis 31. Dezember des Vorjahres gültigen Monatsbeträge anzugeben.

9. Erlass einer Verfügung

- 9001.1 Der Erlass einer Verfügung ist grundsätzlich nicht nötig. Beanstandet jedoch ein Berechtigter die Höhe der ihm ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung ausgerichteten Leistung, so erlässt die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle eine begründete und beschwerdefähige Verfügung in Briefform (vgl. [Art. 51^{quater} AHVV](#)).
- 9001.2 Rz 9001.1 kommt auch zur Anwendung für den neuen ab 01.01.2025 gültigen Kürzungssatz- bzw. -betrag der vorbezogenen Renten für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962.
- 9001.3 Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962, die ihre Rente nach dem neuen Recht der Reform AHV21 vorbezogen haben, sind in geeigneter Weise über ihren neuen ab 01.01.2025 gültigen Kürzungssatz- bzw. -betrag zu informieren. Der Erlass einer Verfügung hat nur auf Verlangen der betroffenen Frauen zu erfolgen.

10. Aufbewahrung der Umrechnungsunterlagen

- 10001 Die Ausgleichskasse haben die Umrechnungsunterlagen nach Massgabe des KS über die Aktenaufbewahrung aufzubewahren.
- 10002 Individuelle Umrechnungsbelege (Umrechnungs- und Berechnungsblätter usw.) sind unter Vorbehalt von Rz 9003 grundsätzlich zu den Rentenakten zu legen oder zumindest so aufzubewahren, dass sie bei Bedarf (z.B. bei späteren Mutationen) sofort greifbar sind.
- 10003 Unterlagen, die dem Nachweis des neuen, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung massgebenden Verpflichtungsbestandes dienen, sind gesamthaft aufzubewahren. Befinden sich darunter individuelle Umrechnungsbelege (Rz 10002), so gilt für diese nach erfolgter Überprüfung des neuen Verpflichtungsbestandes durch die Revisionsstelle Rz 10002.

- 10004 Die Ausgleichskasse erhalten die Umrechnungsergebnisse von der ZAS mittels Filetransfer und nehmen daher die Übereinstimmungskontrolle automatisiert vor, Zuhanden der Revisionsstelle sind dabei auch die anfallenden Kontrolllisten und Fehlerprotokolle aufzubewahren. Die Form der Datenspeicherung ist der Ausgleichskasse freigestellt unter der Voraussetzung, dass die Daten innert nützlicher Frist lesbar gemacht werden können.

11. Inkrafttreten

- 11001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.